



Satzung

Tageselternverein Waiblingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tageselternverein Waiblingen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Waiblingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Insbesondere soll das Kindertagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises geführt, verbessert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
4. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder durch die Kindertagespflegepersonen. Dies soll durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
5. Weiterhin strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Familien, insbesondere von Kindertagespflegefamilien und Alleinerziehenden an.
6. Der Verein vermittelt Kontaktadressen an interessierte Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
7. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
8. Der Verein ist als „Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“ anerkannt.
9. Der Verein hat u.a. die Aufgabe, gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewußtsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere aus den §§ 1,3-5, 23, 44, 74-77 KJHG.
2. Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, daß die notwendigen finanziellen Mittel hierfür bereitgestellt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über Anträge auf Ermäßigung oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und wird im November rückwirkend per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitglieds
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluß aufgrund Vorstandbeschlusses und Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des offenen Beitrages in Rückstand ist und nach Absendung der 2. Mahnung weitere drei Monate erfolglos verstrichen sind.

Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung *

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassenberichtes und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
- Beschluß des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann eine dritte Person zur Leitung bestimmen.

2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte, die ihnen auf der Versammlung zustehen, im Wege der digitalen Kommunikation (sogenannte Hybridveranstaltung) ausüben können oder müssen. Die nähere Ausgestaltung der Hybridveranstaltung wird durch den Vorstand geregelt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (oder per E-Mail), vom Vorstand einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Dabei sollten die Gründe angegeben werden.
- 5.–Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Sie kann nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedes auch textlich versendet werden.
6. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
7. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bzw. dem Ausschluß eines Mitglieds ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich in Präsenz bzw. bei einer Hybridveranstaltung über das nach der Versammlungsordnung zugelassene elektronische Kommunikationsmittel ausgeübt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem ernannten Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

10. Mitglieder des Vorstands sind bei der entsprechenden Entlastung durch die Mitgliederversammlung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand *

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; eine Vorsitzende und einer Stellvertreterin.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter jedoch die Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzende.
2. Die weitere Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands wird intern geregelt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl offen. Gewählt ist, wer die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Bestellung ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin bestimmen.
5. Der Vorstand des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf den ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwand (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene Entschädigung oder Vergütung zu erhalten. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.
6. Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden Sitzung – eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan, dieses wird den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Leitung dieser Sitzung, sollte keine Einigung darüber erzielt werden, übernimmt das altermäßig älteste Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand nach § 26 BGB oder einzelne Vorstandsmitglieder haupt- und / oder nebenamtlich gegen angemessene Vergütung die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung und im Rahmen individueller Arbeitsverträge nach § 611 a BGB erledigen / erledigt.
8. Vorrangig ist ein ehrenamtlicher Vorstand zu wählen, erst wenn keines der ehrenamtlichen Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und bereit ist, sich in ein Vorstandsamt wählen zu lassen kann eine Vergütung beschlossen werden. Eine Vergütung soll im Vergleich zu anderen gemeinnützigen Organisationen angemessen sein. Es ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen. Im Streitfall ist ein Sachverständigengutachten zu veranlassen.
9. Der Status der Mitgliedschaft wird durch eine Vergütung nicht verändert.

§ 8 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem organisatorische, finanzielle und personelle Fragen behandelt, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 9 Kassenprüfer *

1. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl offen. Bei mehreren Bewerberinnen ist gewählt, wer die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Bestellung ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.
2. Der Kassenprüfer nimmt auf Einladung des Vorstands -mit beratender Funktion- an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Kassenprüfer überprüft die Kassenführung (Kassenbericht/Belege) und den Jahresabschluß des Vereins, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet dieser in der Mitgliederversammlung.

* = geschlechtsneutrale Formulierung (gilt sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen)

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestätigt.
2. Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstands -mit beratender Funktion- an den Vorstandssitzungen teil. Er ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Waiblingen und Weinstadt sowie an die Gemeinde Korb, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden haben.

gez. Gisela Stecher (1 Vorsitzende)

Waiblingen, den 31. Januar 2024